Bei §. 127.

mo es heißt:

"alle ständische Beschlusse, welche auf eine Angelegenheit bes Landes Bezug haben, bedurfen, um wirksam zu werden ber ausbrucklichen Sanction bes Konigs,"

tragt man einstimmig auf ben Bufat an:

"welche (namlich die Sanction) ihnen nur aus erheblichen und den Standen mitzutheilenden Grunden versagt werden wird."

Sinfictlich §. 129.

halt man für angemessen, daß ber Betrag ber ständischen Austosung nicht in der Berfassungsurkunde benannt werde, weil leicht Umstände eintreten können, die diesfalls veränderte Bestimmungen rathsam machen; auch glaubt man, daß die Bestimmung der Austosungssätze einem von den neuen Ständen in Berathung zu nehmenden Gesetze vorzubehalten seyn mochte.

Bei §. 130. bes 8ten Abichnitts

findet man zu der Bemerkung Anlaß, daß es einen ungemein gunstigen Eindruck auf das Volk machen wurde, wenn der König bie Aufrechthaltung der Verfassung eidlich angelobte, wie solches in vielen andern Ländern, namentlich in Bayern, geschieht.

Bei §. 131.

wunscht man, bag auch ben Geistlichen ber Eid auf die Berfassung abgenommen werden mochte, so wie bem commandirenden General, dem bas Militair hinlanglich subordinirt ift.

Im §. 132.

erachtet man, bezüglich auf bie Beschwerdeführung gegen bie Staatsbehorben, nach bem Borte:

"gemeinschaftlichen"

die Einschaltung

" ober getheilten"

und im

§. 135.

mehrerer Deutlichkeit wegen, bezüglich auf tie Ernennung ber Mitglieder bes Staatsgerichtshofs, statt ber Worte:

"Unter ben ffandischen Mitgliebern"

folgende Fassung:

"Unter ben von ben Standen gewählten Mitgliedern" für nothig.

6. 141.

Die Strasbesugnisse tes Gerichtshofes sollen sich nur auf ausdrückliche Misbilligung bes Versah: rens, Suspension und Entsernung vom Amte, auf zeitliche und immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft, welche letztere auch bie Stimmenberechtigung aushebt, erstrecken. Dies führt zu der Bemerstung, daß, um falsche Auslegungen zu vermeiben, nach dem Worte:

